

## Die Diskussion zu folgenden Modellen für Kirchgemeinde-Strukturen schliesst an diejenige der Grundsatzfragen an:

---

- I            Status quo
- I P         Status quo PLUS
- II V        Kirchgemeindeverbund
- II F        Kirchgemeindefusion
- III V       Regionsverbund
- III F       Regionsfusion

### II V        Kirchgemeindeverbund

#### Worum geht es?

Dieses Modell führt Kirchgemeinden zu **intensiv kooperierenden Kirchgemeindeverbänden** mit einer minimalen Grösse und Ausstattung zusammen.

Als Richtgrösse gilt: Kirchgemeinden haben eine minimale Zahl von 2500 Mitgliedern. Das Zielbild der Entwicklung (vgl. unten) besteht in 13 Kirchgemeindeverbänden innerhalb der Dekanate.

Zusammenschlüsse insbesondere kleinerer Kirchgemeinden sind dadurch angezeigt.

Die minimale Zahl von 2500 Mitgliedern eines Verbundes bedeutet, dass eine Differenzierung vorgenommen wird:

Es gibt Kirchgemeinden (mit weniger als 2500 Mitgliedern), die sich auf den Weg der intensivierten Zusammenarbeit machen müssen und Kirchgemeinden (mit mehr als 2500 Mitgliedern), die sich auf diesen Weg machen können.

In beiden Fällen, „MUSS“ und „KANN“, besteht Freiheit bzgl. Form der intensivierten Zusammenarbeit: Diese kann in der Gestalt eines **Verbundes** oder mittels einer Fusion erfolgen.

Die Leitung von Kirchgemeindeverbänden bedingt die **Schaffung eines übergeordneten Leitungsorgans**<sup>1</sup>. Diesem Organ obliegen die kirchgemeindeübergreifende Planung und die Koordination kirchlicher Arbeit. Die Kirchgemeinden existieren weiter, geben aber Kompetenzen an den Kirchgemeindeverbund ab.

Die Verwendung der von der Kantonalkirche den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten Finanzmittel erfolgt unter Beachtung von Standardvorgaben<sup>2</sup>. Diese schreiben vor, über welche minimalen Personal-Ressourcen der Kirchgemeindeverbund verfügen muss.

---

<sup>1</sup> => Erklärung unter **Weitere Informationen**

<sup>2</sup> => Erklärung unter **Weitere Informationen**

### Worum geht es?

Dieses Modell führt Kirchgemeinden **mittels Fusion** zu neuen **Kirchgemeinden** mit einer minimalen Grösse und Ausstattung zusammen.

Als Richtgrösse gilt analog der Kirchgemeindefusion: Kirchgemeinden haben eine minimale Zahl von 2500 Mitgliedern.

Das Zielbild der Entwicklung (vgl. unten) besteht folgelogisch ebenfalls in 13 Kirchgemeindefusionen innerhalb der Dekanate.

Zusammenschlüsse insbesondere kleinerer Kirchgemeinden sind dadurch angezeigt.

Die minimale Zahl von 2500 Mitgliedern bedeutet auch im Fall der Fusion, dass eine Differenzierung vorgenommen wird:

Es gibt Kirchgemeinden (mit weniger als 2500 Mitgliedern), die sich auf den Weg der intensivierten Zusammenarbeit machen müssen und Kirchgemeinden (mit mehr als 2500 Mitgliedern), die sich auf diesen Weg machen können.

In beiden Fällen, „MUSS“ und „KANN“, besteht Freiheit bzgl. Form der intensivierten Zusammenarbeit: Diese kann in der Gestalt eines Verbundes oder mittels einer **Fusion** erfolgen.

Die Leitung von Kirchgemeinden nach Fusion bedingt die **Einrichtung einer gemeinsamen Kirchenpflege**, welche Mitglieder aus allen (ehemaligen) Kirchgemeinden versammelt. Die Aufgaben der Kirchenpflege entsprechen den heutigen und bestehen im Wesentlichen in der Planung und Koordination der kirchlichen Arbeit in der fusionierten Umgebung. Mit der Fusion werden die Kirchenpflegen und Kirchgemeindefusionen der fusionierten Kirchgemeinden aufgelöst bzw. in die grössere Kirchgemeinde überführt.

Die Verwendung der von der Kantonalkirche den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellten Finanzmittel erfolgt unter Beachtung von Standardvorgaben<sup>3</sup>. Diese schreiben vor, über welche minimalen Personal-Ressourcen die Kirchgemeinde verfügen muss.

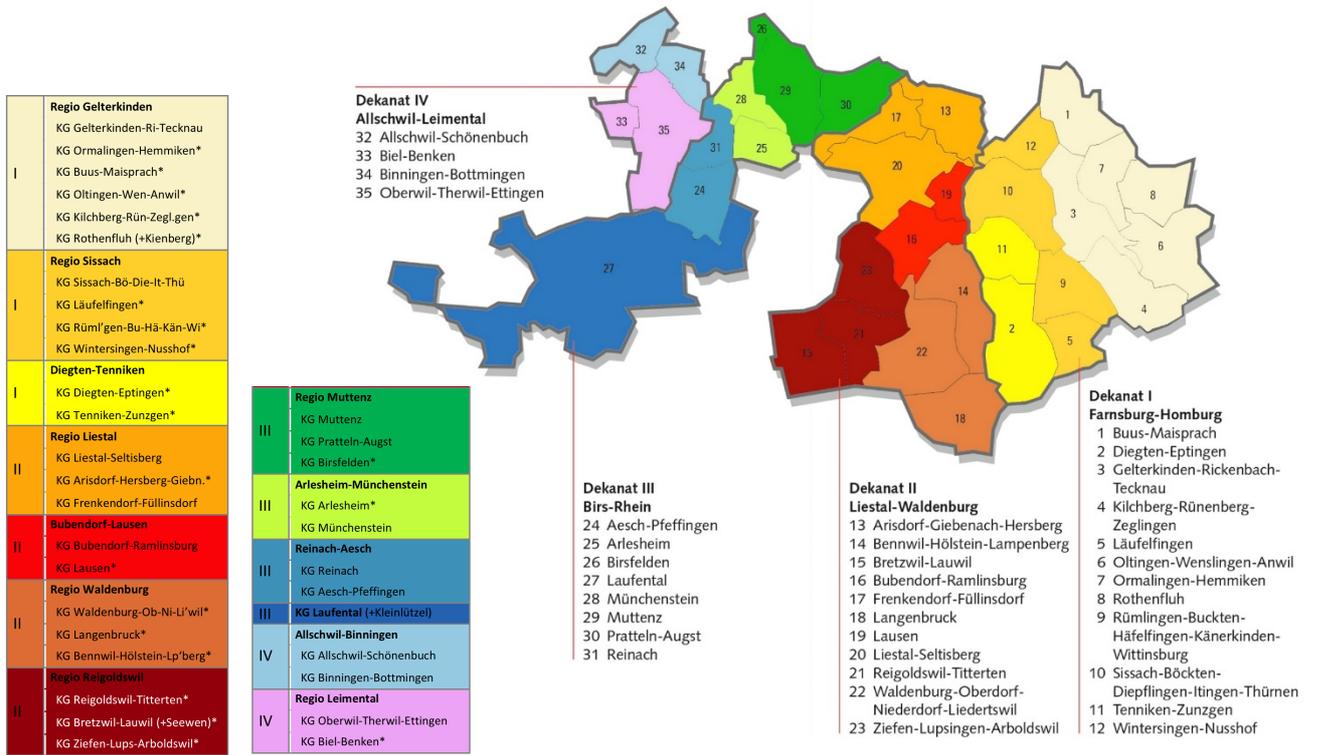
---

### Es resultieren folgende Fragestellungen:

- ⇒ Was sind die Vor- und Nachteile dieser beiden Modelle?
- ⇒ Welches der verglichenen Modelle steht im Vordergrund?

<sup>3</sup> => Erklärung unter **Weitere Informationen**

# Kirchgemeindeverbund



# Kirchgemeindefusion

